



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 12.12.2011  
SEK(2011) 1551 endgültig

**ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

*Begleitunterlage zum*

**Vorschlag für eine**

**Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der  
Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen  
Sektors**

{KOM(2011) 877 endgültig}

{SEK(2011) 1552 endgültig}

## 1. ANWENDUNGSBEREICH UND KONTEXT

### 1.1. Anwendungsbereich

Im Mittelpunkt dieser Folgenabschätzung steht die Frage, ob es angesichts der Entwicklungen auf dem Markt für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors („PSI“) notwendig ist, die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors („PSI-Richtlinie“), in der die grundlegenden Bedingungen für die Weiterverwendung von PSI für die gesamte EU festlegt sind, zu ändern. Die Kommission hat hierin Veränderungen auf den Weiterverwendungsmärkten berücksichtigt, auch jene, die durch die Richtlinie bewirkt wurden, und abgeschätzt, ob es noch weitere Probleme gibt, und falls ja, worin diese bestehen und wie sie am besten zu lösen sind.

### 1.2. Kontext

Die PSI-Richtlinie wurde am 17. November 2003 verabschiedet. Ziel des durch die Richtlinie geschaffenen Rechtsrahmens ist die Freisetzung des wirtschaftlichen Potenzials der im Besitz der Behörden befindlichen Daten, indem die Daten für eine gewerbliche oder nichtgewerbliche Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden, um die Innovation voranzutreiben.

Die PSI-Richtlinie ist eine wichtige Komponente der Digitalen Agenda für Europa und der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum<sup>1</sup>. Die Überprüfung der Richtlinie ist eine Schlüsselaktion der Digitalen Agenda (1c). Die wirtschaftliche Bedeutung offener Datenbestände, einschließlich offener Behördendaten, ist heutzutage weithin anerkannt. So sind Daten laut einem Bericht im *Economist* aus dem Jahr 2010 zu *einem wirtschaftlichen Rohstoff-Input geworden, der den Faktoren Kapital und Arbeit kaum an Bedeutung nachsteht*<sup>2</sup>, während im Abschlussbericht „Digital Britain“ Daten als *eine Innovationswährung* und als *Lebenselixier der Wissenswirtschaft* bezeichnet werden<sup>3</sup>. Offene Daten beflügeln aber nicht nur die Innovation und Kreativität, die ihrerseits das Wirtschaftswachstum vorantreiben, sondern machen auch das Handeln der Behörden transparenter, verantwortlicher und effizienter.

In einer kürzlich durchgeführten Studie wurde der Gesamtmarkt für Informationen des öffentlichen Sektors im Jahr 2008 EU-weit auf 28 Milliarden EUR geschätzt<sup>4</sup>, aber der gesamtwirtschaftliche Nutzen einer weiteren Öffnung von Informationen des öffentlichen Sektors durch Gewährung eines einfacheren Zugangs wird für die EU-27 sogar auf etwa 40 Milliarden EUR pro Jahr beziffert. Der direkte und indirekte wirtschaftliche Nutzen, der aus der PSI-Nutzung in den Volkswirtschaften der 27 EU-Mitgliedstaaten erwächst, läge folglich in einer Größenordnung von jährlich 140 Milliarden EUR<sup>5</sup>, was verdeutlicht, dass

---

<sup>1</sup> [http://ec.europa.eu/information\\_society/digital-agenda/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/information_society/digital-agenda/index_en.htm).

<sup>2</sup> <http://www.economist.com/node/15557443>.

<sup>3</sup> <http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/+/interactive.bis.gov.uk/digitalbritain/report/>.

<sup>4</sup> *Review of recent studies on PSI re-use and related market developments* (Auswertung aktueller Studien über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors und damit zusammenhängende Marktentwicklungen), G. Vickery, August 2011.

<sup>5</sup> *Review of recent studies on PSI re-use and related market developments* (Auswertung aktueller Studien über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors und damit zusammenhängende Marktentwicklungen), G. Vickery, Juli 2011, wird demnächst veröffentlicht.

beträchtliche wirtschaftliche Vorteile aus einer größeren Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors entstehen. Die Herausforderung besteht darin, für die Märkte einen optimalen Rechtsrahmen zu schaffen, der die tatsächliche gewerbliche und nichtgewerbliche Weiterverwendung verfügbarer öffentlicher Daten erleichtert und fördert.

Artikel 13 der Richtlinie sieht vor, dass ihre Anwendung bis zum 1. Juli 2008 überprüft wird. Die Überprüfung wurde von der Kommission durchgeführt und in der Mitteilung KOM(2009) 212<sup>6</sup> veröffentlicht. Dabei stellte sich heraus, dass trotz der gemachten Fortschritte noch immer Hindernisse bestehen, darunter vor allem das Bestreben öffentlicher Stellen, eine größtmögliche Kostendeckung zu erzielen, anstatt die gesamtwirtschaftlichen Vorteile im Auge zu haben, ein unfairer Wettbewerb zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor oder die bei öffentlichen Stellen herrschende Unkenntnis über das wirtschaftliche Potenzial. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass bis 2012 eine weitere Überprüfung vorgenommen werden sollte, wenn voraussichtlich weitere Erkenntnisse über die Auswirkungen und die Anwendung der Richtlinie vorliegen.

Im Zeitraum vom 9. September bis 30. November 2010 wurde eine breit angelegte öffentliche Konsultation zur Überprüfung der Richtlinie durchgeführt, zu der 598 Antworten von allen Beteiligten eingingen, darunter von Regierungen und Inhaltsbesitzern aus dem öffentlichen Sektor (auch aus derzeit ausgeschlossenen Sektoren), gewerblichen und nichtgewerblichen Weiterverwendern, Fachleuten, Wissenschaftlern und Bürgern.

Die zu der Konsultation eingegangenen Antworten verdeutlichen, dass sich in vielen Mitgliedstaaten die Kultur der Weiterverwendung im Vergleich zur vorherigen Überprüfung zwar weiterentwickelt hat, dennoch aber viel zu tun bleibt, um das aus der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors erwachsende Potenzial auszuschöpfen. Insbesondere befürworteten öffentliche Stellen wie auch Weiterverwender eine Klarstellung und Vorgaben in Bezug auf die Gebühren- und Lizenzgrundsätze sowie Datenformate. Ferner sprachen sich eher die Weiterverwender als die PSI-Besitzer dafür aus, die Richtlinie zu dahingehend ändern, dass alle zugänglichen Informationen weiterverwendbar werden, dass zusätzliche Maßnahmen zur Freigabe öffentlicher Datenbestände getroffen werden und dass praktische Maßnahmen zur Erleichterung der Weiterverwendung eingeführt werden (z. B. auch Bestandslisten vorhandener Dokumente, vereinfachte Lizenzbedingungen oder Verzicht auf Lizenzen, Erhebung nur der Zusatzkosten usw.).

## **2. PROBLEMSTELLUNG**

Folgende Probleme wurden ermittelt, vor denen ein Unternehmen steht, das beabsichtigt, ein gewerbliches Online-Produkt unter Rückgriff auf öffentliche Daten aus allen EU-Mitgliedstaaten zu entwickeln.

### **2.1. Unzureichende Klarheit und Transparenz**

- Eine Weiterverwendung wird noch immer behindert durch den Mangel an Informationen darüber, welche Daten tatsächlich zur Verfügung stehen, sowie durch restriktive oder unklare Weiternutzungsbedingungen und Preise.

---

<sup>6</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0212:FIN:DE:PDF>.

- Es besteht keine ausreichende Sicherheit in Bezug darauf, welche Daten in den Anwendungsbereich der Weiterverwendung fallen, wobei sich einige öffentliche Stellen übermäßig auf die Wahrnehmung „öffentlicher Aufgaben“ berufen, um die Weiterverwendung einzuschränken.
- Kleine und mittlere Unternehmen dürften das Genehmigungsverfahren für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors viel zu kompliziert finden und ihr geplantes Produkt eher wieder aufgeben, da ihnen die Ressourcen fehlen, um das Verfahren bis zum Ende durchzustehen.

## **2.2. Gesperrte Informationsbestände**

- Die von öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern, Bildungs- und Forschungseinrichtungen und Kultureinrichtungen gesammelten oder produzierten Daten sind gegenwärtig aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen. Die von einigen von ihnen stammenden Daten, insbesondere gemeinfreies kulturelles Material, dürfen weiterverwendet werden, wenn auch unter unregulierten Bedingungen, so dass die Rechtfertigung für Ausnahmeregelungen einer neuen Kosten-Nutzen-Analyse unterworfen werden muss.

## **2.3. Überhöhte Gebühren und ungleiche Wettbewerbsbedingungen**

- Weiterverwender beklagen, dass Gebühren in einer Höhe festgesetzt werden, die insbesondere für KMU ein wirksames Weiterverwendungshindernis darstellt.
- Öffentliche Stellen nehmen häufig eine fehlerhafte Zuweisung ihrer Kosten zwischen aufgearbeiteten und unaufgearbeiteten Informationen vor und können daher nicht garantieren, dass sie von Unternehmen, die aufgearbeitete Informationsprodukte herstellen, für ihre unaufgearbeiteten Informationen die gleichen Gebühren verlangen, die sie auch intern berechnen.
- Einige öffentliche Stellen kombinieren die Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben mit gewerblichen Erwerbstätigkeiten, was an sich durch die PSI-Richtlinie auch nicht verboten wird. Wenn sie auf dem Markt für Produkte und Dienstleistungen, die auf den von ihnen produzierten oder gesammelten Informationen des öffentlichen Sektors beruhen, gegen den Privatsektor in den Wettbewerb treten, neigen einige dieser öffentlichen Stellen aber zur Anwendung wettbewerbswidriger Preise und Lizenzbedingungen.

## **2.4. Uneinheitliches Vorgehen der Mitgliedstaaten**

- Die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie wie auch die Fortschritte bei der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors sind EU-weit recht unterschiedlich.
- Aus dem ungleichen Tempo, mit dem die einzelnen Mitgliedstaaten ihre Weiterverwendungspolitik umsetzen, ergibt sich die Gefahr einer weiteren Fragmentierung des Binnenmarkts zum Nachteil der Unternehmen, Verbraucher und Bürger.

## **2.5. Unzureichende Durchsetzung der Weiterverwendungsvorschriften**

- Die Mitgliedstaaten haben zwar funktionierende allgemeine Rechtsbehelfssysteme, nur wenige von ihnen haben aber besondere Behörden geschaffen, die sich mit Klagen gegen öffentliche Stellen befassen, in denen es um Verstöße gegen die Vorschriften für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors geht.
- In den meisten Mitgliedstaaten sehen sich die Weiterverwender mit umständlichen und langwierigen Verfahren konfrontiert, die für die Bearbeitung ihrer Klagen ungeeignet sind. Der in einigen Mitgliedstaaten bestehende Mangel an effektiven Rechtsbefehlsmechanismen (Entscheidungszeiten, tatsächliche Zuständigkeiten der Stellen) führt auf einigen Märkten zu Ineffizienzen, die sich nachteilig auf Wettbewerb und Innovation und somit letztlich auch auf das Verbraucherwohl auswirken.

## **3. GRÜNDE FÜR EU-MABNAHMEN, MEHRWERT AUF EU-EBENE UND SUBSIDIARITÄT**

Die PSI-Richtlinie wurde auf der Grundlage des Artikels 114 AEUV (Artikel 95 EGV) erlassen, da ihr Regelungsgegenstand den freien Dienstleistungsverkehr und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts betrifft. Änderungen der Richtlinie sollten daher die gleiche Rechtsgrundlage haben.

Die wirtschaftliche Bedeutung offener Daten und insbesondere offener Behördendaten als Grundlage für neue Informationsdienste und -produkte wird heute weithin anerkannt. Der grundlegende Rahmen für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors ist zwar auf EU-Ebene harmonisiert worden, einige Probleme sind aber noch immer ungelöst.

Erstens soll die Richtlinie die Fragmentierung des Binnenmarkts verringern und grenzübergreifende PSI-Produkte und -Dienste anregen, da Unterschiede in den einschlägigen nationalen Vorschriften das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors verhindern können.

So besteht beispielsweise auf EU-Ebene Handlungsbedarf im Hinblick auf eine Änderung des Anwendungsbereichs der Richtlinie, damit garantiert werden kann, dass gemeinfreies Material, das sich im Besitz von Kultureinrichtungen befindet, auf EU-weit einheitliche Weise für eine Weiterverwendung zur Verfügung gestellt wird, und nicht nur innerhalb des jeweiligen Mitgliedstaats.

Zweitens soll der durch die Richtlinie geschaffene Rechtsrahmen Bedingungen gewährleisten, unter denen die potenziellen Vorteile einer Weiterverwendung von öffentlichen Datenbeständen in Europa bestmöglich genutzt werden können. Angesichts der Zunahme von Tätigkeiten, die auf Informationen des öffentlichen Sektors beruhen, spiegeln allerdings einige wesentliche Vorschriften dieses Ziel nicht wider. So gelten beispielsweise die derzeitigen Gebühren als ungeeignet, wenn es darum geht, Anreize für Tätigkeiten zu geben, die auf der Weiterverwendung von öffentlichen Daten beruhen. Zudem sind mehrere Mitgliedstaaten im Alleingang zum Grundsatz der Zusatzkosten übergegangen, wogegen andere auf dem Grundsatz der Kostendeckung beharren. Nur ein gemeinsames Vorgehen auf EU-Ebene in Form einer verbindlichen Harmonisierung kann sicherstellen, dass

standardmäßige Gebühren und Ausnahmen EU-weit einheitlich geregelt werden, um die Weiterverwendung zu fördern.

#### 4. POLITISCHE ZIELE

Informationen des öffentlichen Sektors sind ein wesentliches Ausgangsmaterial für auf digitalen Inhalten beruhende Produkte und Dienstleistungen und haben ein großes, bislang unausgeschöpftes Potenzial. Diese EU-Maßnahme soll allgemein einen Beitrag zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen leisten, indem sie die Bedingungen für die Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors verbessert und die weitere Entwicklung des Binnenmarkts für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors fördert. Darüber hinaus wird sich die Freigabe von Informationen des öffentlichen Sektors zur Weiterverwendung auch positiv auf die Transparenz, Effizienz und Verantwortlichkeit der Regierungen und Behörden auswirken und die Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte stärken. Dieses allgemeine Ziel steht vollständig im Einklang mit den übergreifenden EU-Strategien, insbesondere mit der am 3. März 2010 vorgestellten Strategie Europa 2020 der Kommission, die darauf abzielt, „*die EU in eine intelligente, nachhaltige und integrative Wirtschaft mit hoher Beschäftigung und Produktivität und ausgeprägtem sozialem Zusammenhalt umzuwandeln*“.

Dieses allgemeine Ziel umfasst folgende Einzelziele:

1. **Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen im EU-Binnenmarkt:** gleiche Wettbewerbsbedingungen für Weiterverwender und etablierte, „hybride“ öffentliche Stellen, die gewerblich tätig werden;
2. **Förderung von Produkten und Dienstleistungen, die auf Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors beruhen, auf dem Markt der digitalen Inhalte:** mehrere Bedingungen müssen in Bezug auf die Weiterverwendung von Daten entlang der gewerblichen und nichtgewerblichen PSI-Verwertungskette erfüllt sein, damit das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Weiterverwendung vorangetrieben werden können;
3. **Förderung einer grenzübergreifenden Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors:** ein echter florierender Binnenmarkt für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors nur dann in Gang kommen, wenn EU-weit die regulatorischen und praktischen Hindernisse beseitigt werden.

#### 5. POLITIKOPTIONEN

In der Folgenabschätzung (Kapitel 4 und 5) wurden folgende Optionen geprüft: i) keine Änderung der Richtlinie (Basisszenario), ii) Aufhebung der Richtlinie, iii) unverbindliche Maßnahmen, iv) legislative Änderungen und v) eine Paketlösung aus legislativen Änderungen und unverbindlichen Maßnahmen.

*Unveränderte Beibehaltung: keine Änderung der Richtlinie (Basisszenario)*

Im Jahr 2009, nach der ersten Überprüfung der Richtlinie, war die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass die erreichten Fortschritte und die Umsetzung der Richtlinie

uneinheitlich waren, und hatte eine Reihe von verbleibenden Hindernissen festgestellt. Wegen unzureichender Erkenntnisse über die Auswirkungen und die Anwendung der Richtlinie beschloss die Kommission, bis 2012 eine weitere Überprüfung durchzuführen, um unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten bis dahin erzielten Fortschritte gegebenenfalls gesetzliche Änderungen in Betracht zu ziehen. Für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors würde die Option der „unveränderten Beibehaltung“ bedeuten, dass die derzeitigen Bestimmungen der Richtlinie und die nationalen Umsetzungsmaßnahmen fortgelten.

#### *Abschaffung der bestehenden EU-Maßnahmen: Aufhebung der PSI-Richtlinie*

Die PSI-Richtlinie hat die Grundvoraussetzungen für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in der gesamten EU geschaffen und politische wie rechtliche Veränderungen in den Mitgliedstaaten bewirkt. Ohne die Richtlinie stünde es den Mitgliedstaaten frei, ihre nationalen Umsetzungsvorschriften in Bezug auf die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors aufzuheben oder zu ändern. Diese Option würde effektiv zur Rücknahme sämtlicher regulatorischer Verpflichtungen aus der Richtlinie und den Umsetzungsvorschriften führen.

#### *Unverbindliche Maßnahmen*

Solche Instrumente, wie z. B. Leitlinien oder Empfehlungen der Kommission, dienen der zusätzlichen Erläuterung und/oder Auslegung einiger Bestimmungen der PSI-Richtlinie.

In der Konsultation befürworteten Teilnehmer aus allen Kategorien die Annahme von unverbindlichen Maßnahmen in Bezug auf Lizenzmodelle, technische Formate und die Preisberechnung (einschließlich der Berechnung der Zusatzkosten). Ferner sprachen sich die Konsultationsteilnehmer im Allgemeinen für eine Verstärkung der Sensibilisierungsmaßnahmen aus (Austausch von bewährten Praktiken, Fachwissen und Erfahrungen).

#### *Legislative Änderungen*

Diese Option bedeutet eine wesentliche Änderung der Richtlinie, d. h. der durch sie festgelegten Rechte und Pflichten. Dazu gehören: i) eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf derzeit ausgeschlossene Sektoren; ii) die Schaffung einer auf den Zusatzkosten basierenden Gebührenregelung, möglicherweise mit Ausnahmen; iii) die Änderung des allgemeinen Grundsatzes, um verfügbare Dokumente auch weiterverwendbar zu machen; iv) eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Daten in maschinenlesbaren Formaten; v) eine Verpflichtung zur Benennung eines unabhängigen Regulierers; vi) die Umkehrung der Beweislast für die Einhaltung der Gebührenvorgaben; vii) eine verbindliche Festlegung des Umfangs „öffentlicher Aufgaben“ nur durch Rechtsvorschriften.

#### *Paketlösung*

Diese Option würde wesentliche Änderungen des Rahmens für die Weiterverwendung (Option „Legislative Änderungen“) mit zusätzlichen Orientierungen für die von den nationalen Behörden bei der Durchführung auf nationaler Ebene anzuwendenden Grundsätze (Option „Unverbindliche Maßnahmen“) kombinieren.

## 6. VERGLEICH DER POLITIKOPTIONEN UND DER AUSWIRKUNGEN

**Option 1** (*Status quo*) würde die Wahrscheinlichkeit eines abweichenden Vorgehens auf nationaler Ebene erhöhen, Rechtsunsicherheit verursachen und die Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt verzerren.

**Option 2** (*Aufhebung der Richtlinie*) würde das auf EU-Ebene dank der Mindestvorschriften für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors bestehende Sicherheitsnetz beseitigen und zu einer wachsenden Rechtsunsicherheit und unterschiedlichen nationalen Vorgehensweisen führen, was dem Wettbewerb und dem Binnenmarkt für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors schaden würde. Eine Aufhebung der Richtlinie ist auch völlig unvereinbar mit den einschlägigen Initiativen für die Zugänglichkeit und Weiterverwendbarkeit von Daten, die auf EU- und nationaler Ebene verfolgt werden.

**Option 3** (*unverbindliche Maßnahmen*) allein würde die Anwendung der Lizenz- und Gebührenvorschriften der PSI-Richtlinie erleichtern, aber dennoch die Wahrscheinlichkeit eines unterschiedlichen Vorgehens auf nationaler Ebene erhöhen, Rechtsunsicherheit verursachen und die Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt verzerren.

**Option 4** (*legislative Änderungen*) würde einen günstigen Rechtsrahmen für die Weiterverwendung schaffen: der Anwendungsbereich der Richtlinie würde auf kulturelles Material ausgedehnt, ein durchsetzbarer EU-rechtlicher Anspruch auf Weiterverwendung von öffentlichen Daten geschaffen, eine Senkung der Preise für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors bewirkt und die Effektivität der Rechtsbehelfe zur Durchsetzung des Weiterverwendungsanspruchs verbessert.

**Option 5** (*Paket aus unverbindlichen Maßnahmen und legislativen Änderungen*) hat die gleichen Vorteile wie Option 4, würde zudem aber die Anwendung der Lizenz- und Gebührenvorschriften der PSI-Richtlinie erleichtern. Dadurch würde folglich eine Zusammenführung der nationalen Ansätze zugunsten der Weiterverwendung überall im Binnenmarkt sichergestellt, was die Rechtssicherheit erhöht, größere Anreize schafft und die Hemmnisse verringert, die der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors entgegenstehen.

Ein Vergleich dieser verschiedenen Politikoptionen ergibt, dass die **Option 5** (*Paket aus unverbindlichen Maßnahmen und legislativen Änderungen*) die größte Ausgewogenheit zwischen Förderung der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, Harmonisierung und Rechtssicherheit im Hinblick auf die nationalen Gegebenheiten und die Umsetzungskosten gewährleistet.

## 7. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

Der zentrale Indikator für Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der gesetzten Ziele ist die richtige Umsetzung und Anwendung der PSI-Richtlinie.

Die überall in der EU erzielten Fortschritte bei der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors werden auch anhand von Indikatoren beurteilt, die in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten feinjustiert werden (wie im eGovernment-Aktionsplan 2011–2015 vorgesehen).



Gestützt auf eine Berichterstattungspflicht der Mitgliedstaaten, auf im Rahmen eines regelmäßigen Dialogs eingehende Beiträge der Akteure und auf unabhängige Studien wird die Kommission einschlägige Daten sammeln.

Die Kommission wird die Anwendung der Richtlinie drei Jahre nach dem Umsetzungstermin überprüfen und das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse unterrichten.